

Der Übungsleiter-Freibetrag

Bei bestimmten Nebentätigkeiten im Sportverein sind Vergütungen bis zur Höhe von 2.100 EURO/Kalenderjahr steuer- und sozialversicherungsfrei.

Um diesen sog. "Übungsleiter-Freibetrag" nach § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch nehmen zu können, müssen gleichzeitig die folgenden **vier Voraussetzungen** erfüllt sein:

1. es muss eine begünstigte Tätigkeit ausgeübt werden
2. die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden
3. die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft erbracht werden
4. die Tätigkeit muss der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen

Begünstigte Tätigkeiten im Sportverein sind

- Übungsleiter/in oder Trainer/in
- Betreuer/in, wenn er/sie einen direkten pädagogischen Kontakt zu den betreuten Menschen hat (Mannschaftsbetreuer/in, Jugendleiter/in)
- Ausbilder/in, Erzieher/in oder vergleichbare Tätigkeiten (z. B. die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung wie das Geben von Kursen, das Halten von Vorträgen oder das Erteilen von Schwimmunterricht)
- Ärzte in Koronarsportgruppen

Grundvoraussetzung für die Begünstigung ist immer eine **pädagogische Ausrichtung** der Tätigkeit. Nicht unter § 3 Nr. 26 EStG fallen deshalb die Tätigkeiten z. B. als Platzwart/in, Gerätewart/in, Kassierer/in, Vorstandsmitglied, Reinigungskraft oder Hausmeister/in.

Nebenberuflichkeit

Ob eine Tätigkeit als nebenberuflich beurteilt wird, **richtet sich ausschließlich nach dem zeitlichen Umfang** der Tätigkeit; sie gilt als nebenberuflich, wenn sie **nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs** in Anspruch nimmt. Es können deshalb auch Personen nebenberuflich tätig sein, die überhaupt keinen Hauptberuf im steuerrechtlichen Sinne ausüben, z. B. Hausfrauen, Studenten, Rentner oder Arbeitslose.

Übt jemand mehrere **verschiedenartige Tätigkeiten** gem. § 3 Nr. 26 EStG aus, ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen, mehrere **gleichartige Tätigkeiten** werden aber **zusammengefasst**. Eine Tätigkeit wird auch nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist. Bei schwankender wöchentlicher Arbeitszeit oder wenn die Tätigkeit nur einige Wochen oder Monate dauert, wird die erreichte Stundenzahl auf das gesamte Kalenderjahr bezogen.

Öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Körperschaft

Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. Universität, Fachhochschule, Schule, Volkshochschule) oder einer gemeinnützigen Körperschaft (z. B. Sportverein, Sportbund, Sportverband) ausgeübt werden.

Förderung gemeinnütziger Zwecke

Gemeinnützige Zwecke sind z. B. die Förderung des Sports oder der Jugend- und Altenhilfe. Die Tätigkeit muss **im Rahmen der Erfüllung der Satzungszwecke** des Sportvereins ausgeübt werden (ideeller Bereich oder Zweckbetrieb). Eine Tätigkeit in einem **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** der Sportorganisation erfüllt dagegen nicht das Merkmal der Förderung gemeinnütziger Zwecke.

Höhe des Freibetrages

Die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit ist - auch bei Einnahmen aus mehreren nebenberuflichen Tätigkeiten, z. B. für verschiedene Vereine, und bei Nachzahlungen für eine in mehreren Jahren ausgeübte Tätigkeit - **insgesamt** auf einen Betrag von **2.100 EURO pro Kalenderjahr** begrenzt.

Eine zeitanteilige Aufteilung des Jahres-Freibetrages ist nicht erforderlich; d. h. auch dann, wenn die Tätigkeit nur während eines Teils des Jahres ausgeübt wird, hat man trotzdem Anspruch auf den vollen Jahres-Freibetrag.

Überschreiten des Übungsleiter-Freibetrages

In den Betrag von 2.100 Euro sind alle steuerpflichtigen Zuwendungen und geldwerten Vorteile einzurechnen, die der/die Übungsleiter/in bzw. Betreuer/in im Zusammenhang mit der Tätigkeit erhält. Ein höherer Betrag als 2.100 Euro/Kalenderjahr kann grundsätzlich nur dann steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden, wenn ein entsprechender steuerlich berücksichtigungsfähiger Aufwand in voller Höhe konkret nachgewiesen wird.

Wenn jedoch auf bestimmte Bezüge sowohl der Übungsleiter-Freibetrag als auch andere Steuerbefreiungsvorschriften anwendbar sind, dann bleibt die Steuerfreiheit nach anderen Vorschriften vom Übungsleiter-Freibetrag unberührt (R 3.26 (7) LStR 2008).

Beispiele:

- Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nr. 12 EStG)
- Reisekostenvergütungen, etc. aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nr. 13 EStG)
- Erstattung von Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, etc. an Arbeitnehmer/innen (§ 3 Nr. 16 EStG)
- Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26 a EStG), jedoch nicht für die gleiche Tätigkeit (s.o.)
- durchlaufende Gelder und Auslagenersatz (§ 3 Nr. 50 EStG)

Die verschiedenen Steuerbefreiungsvorschriften können in der Reihenfolge angewendet werden, die für die/den Steuerpflichtige/n am günstigsten ist.

Bei Überschreiten des Übungsleiter-Freibetrages besteht die Möglichkeit - je nach Tätigkeitsmerkmalen - entweder **eine abhängige Beschäftigung** oder ein **selbstständiges Auftragsverhältnis** zu vereinbaren.

Bei einer nebenberuflichen Tätigkeit (nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs, s. o.) wirkt sich der Übungsleiter-Freibetrag wie eine Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenpauschale aus, d. h. von den Einnahmen kann man entweder die tatsächlichen Aufwendungen oder pauschal 2.100 Euro als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehen und nur der übersteigende Betrag ist ggf. steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Die in § 3 Nr. 26 EStG genannten steuerfreien Einnahmen gehören nämlich auch in der Sozialversicherung nicht zum Arbeitsentgelt (§ 14 (1) Satz 3 SGB IV, Stand 01.01.2008).

Der steuer- und sozialversicherungsfreie Jahresbetrag von 2.100 Euro kann beliebig verteilt werden, z. B. monatlich 175 Euro oder jeweils vom Jahresbeginn bzw. vom Beginn der Tätigkeit in Höhe der monatlichen Vergütung bis zur vollen Ausschöpfung des Freibetrages.

Quelle: DFB – Infobrief Aktion „Ehrenamt“ Nr. 02/2010